g

ge

ite

ie

er

en

311

23

art

ien

ers

en=

noc

och=

ung

ven=

od)=

Be=

28. 23. R. 88.



Anträge

## Wasserverforgungs - Kommission

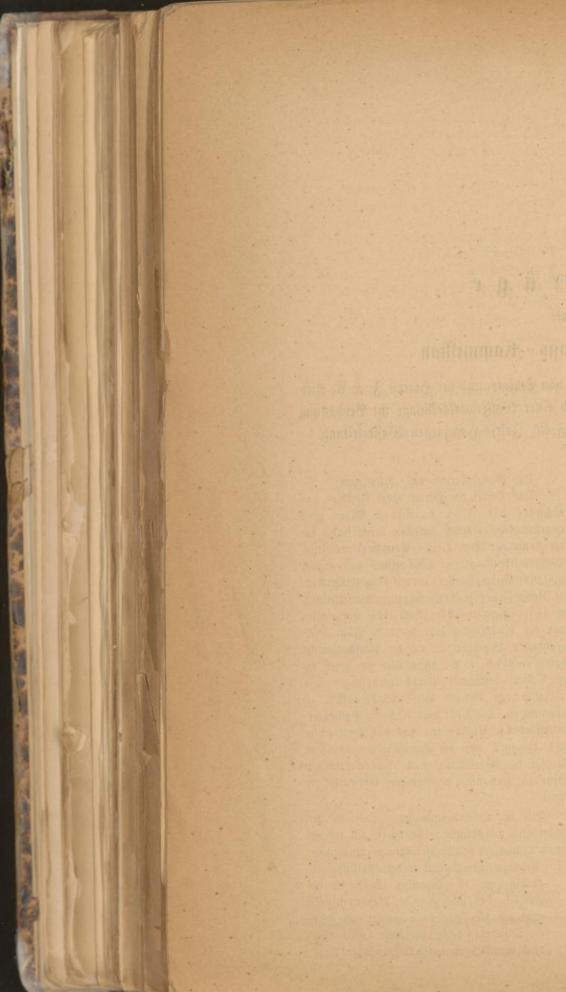
über bas Offert bes herrn Carl Freiheren von Schwarz und der herren 3. & A. Aird & Marc, betreffend den Ban und Betrieb einer Wafferwerts-Aulage zur Beichaffung von Ergänzungswaffer für die Raifer Frang Jojefs-Sochquellen-Bafferleitung.

Der Gemeinderath wolle beschließen:

Das Offert der Berren Rarl Freiherr von Schwarz und 3. & Al. Aird & Marc wird angenommen, wonach diefelben bereit find, für die Kommune Wien die bei Pottschach projektirte Bafferwerksanlage gur Beichaffung von täglich 300,000 Eimer Waffer in ben Stammagnabutt der Raifer Frang Josefs-Bochquellen-Bafferleitung bis 15. Dezember 1878 nach ben vorgelegten mit der Rachtragseingabe vom 6. Juni 1878 geanderten Bedingungen um die Baufchalfumme von 650.000 fl. ö. 28. herzustellen und gegen die im Offerte bestimmte Paufchalvergütung burch 2 Jahre den Betrieb biefes Bafferwerfes gu übernehmen. Denfelben wird auch bie Bollmacht, betreffend das Ginschreiten um den Bautonfens und eventuell um die Expropriation bezüglich des für die Rohrleitung noch nicht erworbenen Grundes nach dem vorliegenden Entwurfe ertheilt.

Un ben Offertbestimmungen und an ben nachträglich zugeftandenen Abanderungen werden jedoch nachfolgende Modififationen vorgenommen:

1. Der Gemeinderath halt an dem Bollendungstermin vom 15. Dezember 1878 in ber Art feft, daß, auch wenn die Baubewilligung nicht am 15. Juli 1878 erfolgt fein follte, die Offerenten nicht unversucht laffen follen, demungeachtet ben angegebenen Bollendungs-



termin einzuhalten, und daß nur dann ber spätere Vollendungstermin (30. September 1879) und die herabgeminderte Pauschalssumme per 600.000 fl. gelten soll, wenn die absolute Unmöglichkeit, den Bau zu einer Zeit zu beginnen, von welcher an die Vollendung des Wertes bis 15. Dezems ber 1878 noch zu bewirken war, nachges wiesen ist, oder im Bestreitungsfalle von dem Schiedsgerichte anerkannt wird.

2. Die herren Offerenten haben insbesondere auch für folche Mängel zu haften, welche durch ungenügende Anlage des Werfes entftehen follten.

B. Als betriebsfähig hat das Wafferwert nur bann zu gelten, wenn die normale Leiftung besselben 300.000 Eimer in 24 Stunden beträgt.

4. Die Unternehmer haften auch dafür, daß innerhalb bes Haftungstermines die tägliche Baffermenge nicht unter 300.000 Eimer sinkt und tritt für jeden Tag der Betriebszeit, an welchem diese Wassermenge nicht erreicht wird, eine Konventionalstrase per 750 fl. ö. W. ein.

Bezüglich aller bedungenen Konventionalftrafen verzichten die Offerenten auf das Recht, deren gerichtliche Ermäßigung zu fordern.

5. Die Kantion ist während der ganzen Hafts zeit in der bedungenen höhe zu erhalten und deshalb, wenn aus irgend einer Beranlassung der Berth derselben verringert werden sollte, sosort wieder zu ergänzen.

6. Die Ratenzahlungen haben in Beträgen bis 95% ber jeweiligen Berbienftfumme ftattzufinden.

7. Das Bonale hat zuerst in den restlichen Berdienstbeträgen, dann in den 5% gen Rücklässen und schließlich in der Kantion bis zu dem im Offerte angegebenen Maximalbetrage von 100.000 fl. die Deckung zu finden.

8. Sämmtliche Plane find vor Juangriffs nahme ber Ausführung ber Arbeiten gur Ueberprüfung vorzulegen.

9. Falls von der kompetenten Behörde bei den Berhandlungen über das Bafferwerksprojekt Abanderungen an demfelben, 3. B. in Bestreff der Spannweite, lichten Sohe, Fahrsbahnbreite der Brücken oder in Betreff der

Ableitung der Fätalstoffe in den Schwarza, fluß 2c., gefordert werden, ift diesen Forderungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu entsprechen.

- 10. Bei Ausführung der Wafferwerksanlage haben nicht bloß die allgemeinen, sondern auch die speziellen Bedingnisse für die Uebernahme und Ausführung der für die Bergrößerung der Reservoirs der Wiener Hochquellenleitung erforderlichen Arbeiten und Lieferungen sungemäße Anwendung zu finden.
- 11. Die Brunnen find in dem Falle, als es zweckmäßig erscheinen sollte, eventuell derart auszuführen, daß in den unteren Partien auch ein seitlicher Gintritt des Baffers stattfindet.
- 12. Bei den Kohlenmagaginen ware eine Brückenwage aufzustellen.
- 13. Die Rohrstränge find einer Druckprobe von 10 Atmojphären zu unterziehen.
- 14. Das Baffin beim Anschluffe an ben Hochquellen-Aquaduft ift von 3 auf 5 Meter zu verlängern.
- 15. Die in Felsen vorzunehmende Aushebung für dieses Anschlußbaffin hat ohne Anwenbung von Sprengmitteln zu geschehen.
- 16. Alle Arbeiten beim Anichluffe an die Sochquellenleitung find ohne Störung des Betriebes derfelben auszuführen.
- 17. Alle Gebühren und Stempel aus Anlag des Rechtsgeschäftes treffen die Unternehmung.

Wien, am 17. 3mi 1878.

Couard Uhl, Obmann . Stellvertreter. Rudolf Ritter v. Gunesch.

and the state of t